

Richtlinie zur Förderung von Kreativzentren

in der Landeshauptstadt Kiel

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die Bedeutung der Kreativwirtschaft in der Landeshauptstadt Kiel nimmt zu. Kultur- und Kreativwirtschaft bilden einen dynamischen Wirtschaftssektor. Kreativzentren bündeln und fördern kreative und innovative Energien und leisten so auf unterschiedliche Art und Weise einen Beitrag zur Erneuerung und Förderung von unternehmerischer Tätigkeit, Innovation, Beschäftigung und Nachhaltigkeit. Die Stadt hat daher ein erhebliches öffentliches Interesse an guten Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Kreativwirtschaft.

Diese Richtlinie soll die Existenz der in Kiel angesiedelten Kreativzentren über eine Basisfinanzierung sichern, um ihnen so Planungssicherheit zu verschaffen.

Als Kreativzentrum gilt ein nicht gewinnorientiert arbeitendes Zentrum, das kreative Energien und/oder Methoden aktiv und in multiplizierender Form fördert, nutzt und der Öffentlichkeit zugänglich macht. So unterstützt es Aktivitäten von Akteur/innen der Kultur- und Kreativwirtschaft, die kreative Prozesse ermöglichen, d.h. Räume schaffen, die möglichst frei von funktionellen Bedingungen sind. Das Zentrum ist aber auch offen für Akteur/innen anderer Bereiche.

Ein Kreativzentrum hat formulierte Gemeinschaftsinteressen, die über die Partikularinteressen von einzelnen beteiligten Akteur/innen hinausgehen und versteht sich als eine auf Dauer angelegte Institution.

Ein wesentliches Moment der Institutionalisierung eines Kreativzentrums ist ein professionelles Vermietungsmanagement der Zentrumsräumlichkeiten, welches die jeweiligen Foki des Kreativzentrums in adäquater Form ermöglicht. Dies kann von der kurzzeitigen Bereitstellung von Arbeitsplätzen über die Nutzung von Herstellungsmöglichkeiten bis hin zur längerfristigen Anmietung von Arbeitsräumen reichen.

Für den Betrieb der Zentren – Teil I dieser Richtlinie - ist vor allem Personal erforderlich, das sich um den Betrieb, die interne und externe Kommunikation, die Bewirtschaftung der Räume und ihre bauliche Entwicklung kümmert. Mit der Förderung soll die Professionalisierung und Kontinuität der Zentren unterstützt werden, die durch vornehmlich ehrenamtliche Strukturen nicht erreicht werden kann. Gleichzeitig besteht Bedarf an Finanzierung von Sach-, Veranstaltungs-, Reisekosten etc., die für den erfolgreichen Betrieb der Zentren erforderlich sind.

Mit der investiven Förderung – Teil II dieser Richtlinie - soll in den Zentren der bauliche Zustand der Gebäude und deren Einrichtung so verbessert werden, dass Kreative dort professionelle Bedingungen für ihre Projekte vorfinden.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt nach der derzeit geltenden städtischen Zuwendungsrichtlinie über die finanzielle Förderung außerhalb der Stadtverwaltung stehender Stellen.

Die Landeshauptstadt Kiel fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie in der Stadt angesiedelte Zentren für Kreativwirtschaft (s. Punkt 1.1) auf der rechtlichen Grundlage von Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag unter Beachtung der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

1.3 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung aufgrund dieser Richtlinie.

Die Entscheidung erfolgt:

- für Teil I gemäß den Auswahl- und Förderkriterien (s. Punkt 6.4) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und durch einen Beschluss der Ratsversammlung
- sowie für Teil II als Einzelfallentscheidung durch einen Beschluss der Ratsversammlung.

Teil I Betrieb der Kreativzentren

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten, sofern sie zentrumsrelevant sind. Dazu gehören u.a.:

- Instandhaltungskosten der Immobilie, die dem üblichen Renovierungs- und Reparaturbedarf entsprechen – in Abgrenzung zu Sanierungs-, Umbau- und Modernisierungskosten
- Mietkosten sowie ggf. Mietkostenzuschüsse, die an die Mieter weiter gegeben werden
- Personalkosten, wobei Mitarbeitende nicht besser gestellt werden dürfen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Zugleich ist das Landesmindestlohngesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten
- Ausstattung mittleren Standards (z.B. Inventar, EDV)
- Sachkosten (u. a. für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Reisekosten, Beratungskosten zur Professionalisierung des Zentrums).

3 Zuwendungsempfänger/in

Antragsberechtig/e und Zuwendungsempfänger/innen sind ausschließlich juristische Personen in der Landeshauptstadt Kiel, die verantwortlich für ein Kreativzentrum sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur auf begründeten und mit Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag gewährt.

Voraussetzung für die Zuwendung ist der Nachweis darüber, dass ein Kreativzentrum ohne die städtische Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang betrieben bzw. weiter entwickelt werden kann.

Fördervoraussetzung ist ebenfalls der Nachweis einer professionellen Verwaltung des Kreativzentrums. Als Nachweis werden anerkannt eine entsprechende Qualifizierung der vom Antragsteller als verantwortlich benannten Verwaltungskraft/-kräfte oder ein initiiertes Beratungsprozess zur Professionalisierung der Verwaltung.

Zudem wird im Zuge des Antragsprozesses eine Fokusvereinbarung zwischen dem Kreativzentrum und der Stadt geschlossen, die für jedes Jahr quantitative bzw. qualitative Foki benennt, die angestrebt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird zweckgebunden geleistet und erfolgt bei einer mehrjährigen Förderung in der Regel als Festbetragsfinanzierung begrenzt auf einen Höchstbetrag.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die mit dem Betrieb des Kreativzentrums in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben (s. Punkt 2).

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben eines Kreativzentrums, die nicht dem Zuwendungszweck (Punkt 1.1) entsprechen. Insbesondere handelt es sich dabei um projektbezogene Kosten. Damit ist eine Förderung von Projekten über diese Richtlinie ausgeschlossen.

Allerdings ist es möglich, die über diese Richtlinie geförderten Personalkosten als Kofinanzierungsmittel für andere Förderprojekte (EU, Bund, Land etc.) zu nutzen. Voraussetzungen hierfür sind, dass das andere Förderprojekt zur Entwicklung des Kreativzentrums beiträgt und **die Landeshauptstadt Kiel diesem Einsatz als Kofinanzierungsmittel zugestimmt hat.**

Alle kassenunwirksamen Kosten, wie z.B. Abschreibungen, Verzinsung des Eigenkapitals und Rückstellungen sind nicht zuwendungsfähig. Im Rahmen von Zuwendungsverträgen sind hinsichtlich der Abschreibungen abweichende Regelungen mit Zustimmung der Ratsversammlung möglich, soweit das Abschreibungsobjekt nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert wurde.

5.4 Zuwendungshöhe

Die Zuwendung zur Förderung eines Kreativzentrums beträgt in der Regel maximal 150.000 EUR pro Jahr über einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Eine Förderperiode läuft in der Regel über drei Jahre. Diese kann – immer wieder – um weitere drei Jahre verlängert werden, indem erneut ein Antrag gestellt wird.

6 Sonstige Förderungsbestimmungen

6.1 Publikationspflicht

Mit der Annahme der Zuwendung erklärt der/die Zuwendungsempfänger/in gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben der Stadt sowie mit Förderung in Zusammenhang stehender Publikationen in Print- und Onlinemedien.

Mit der Förderung verpflichtet sich der/die Zuwendungsempfängerin, bei Veröffentlichungen zur generellen Außendarstellung des Zentrums (z.B. auf Website oder Flyer) auf die städtische Förderung hinzuweisen und dabei das städtische Logo zu verwenden.

6.2 Förderbeginn und Förderdauer

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine städtische Förderung wird zügig nach Beschluss des Auswahlgremiums und nach Beschluss der Ratsversammlung (s. Punkt 6.4) ein Zuwendungsbescheid durch die Stadt mit Rechtsbehelfsverzicht zugestellt bzw. werden zügig Verhandlungen über einen Zuwendungsvertrag aufgenommen und abgeschlossen.

6.3 Beratung und Antragsstellung

Eine Beratung kann vor Antragsstellung bei der Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft in Anspruch genommen werden.

Zuwendungsanträge sind gemäß Veröffentlichung des Aufrufs auf www.kiel.de bei der Landeshauptstadt Kiel per E-Mail an eu-regiestelle@kiel.de zu stellen.

Neben den Antragsformularen incl. Anlagen (u.a. Konzept für das Kreativzentrum, Entwurf einer Fokusvereinbarung, Nachweis einer professionellen Verwaltung des Zentrums) sind regelmäßig beim Erstantrag die Satzung der juristischen Person sowie – bei jedem Antrag – die Wirtschafts- und Stellenpläne für die jeweilige Periode der Förderung vorzulegen. Aus den Wirtschaftsplänen muss im Saldo von Einnahmen und Ausgaben der Betriebskosten die jährlich prognostizierte Deckungslücke hervorgehen, die über diese Richtlinie gefördert werden soll.

Die beantragte Fördersumme soll in der Regel 150.000 EUR jährlich nicht überschreiten.

Einreichungsfrist für Erst- und Folgeanträge ist jeweils der 30.06. des Vorjahres für die jeweilige Förderperiode.

6.4 Entscheidungs- und Auswahlverfahren

Die Feststellung von Förderfähigkeit und -würdigkeit einer Förderung des Kreativzentrums erfolgt durch ein für diesen Zweck eingerichtetes Gremium.

Maßgebliche Kriterien für die Gewährung einer Zuwendung:

- Vollständigkeit und fristgerechter Eingang der Antragsunterlagen
- Plausible Darstellung des Zentrumscharakters und Bedeutung für die Stadt
- Fokusvereinbarung zwischen Zentrum und Stadt

Das Auswahlgremium entscheidet über die Beschlussempfehlung für die Ratsversammlung im Konsens und setzt sich zusammen aus:

- einer/einem Vertreter/in der Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft sowie
- drei städtischen Vertreter/innen der Verwaltung: Leiter/in Referat für Wirtschaft, Referent/in für Kultur und Kreative Stadt, Mitarbeiter/in EU-Regiestelle.

Über die Förderung entscheidet abschließend die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel.

6.5 Abwicklung, Auszahlung, Abrechnung, Verwendungsnachweis

Die Abwicklung der Förderung nach Bewilligung, die Auszahlung der Mittel und die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen durch die Landeshauptstadt Kiel, Referat für Wirtschaft, EU-Regiestelle.

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt als anteilige Abschlagszahlung quartalsweise am Anfang des jeweiligen Quartals.

Jeweils bis spätestens 30. April des Jahres legt das Kreativzentrum der Stadt für das vorangegangene Kalenderjahr einen Sach- und Finanzbericht (Jahresbericht) als Verwendungsnachweis entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien der Stadt vor. Bei einer mehrjährigen Förderung handelt es sich um eine Zwischenabrechnung.

Die Abgabefrist darf längstens um 10 Werktage überschritten werden, es sei denn eine Verlängerung wurde frühzeitig beantragt und genehmigt.

Bei Überschreiten der Abgabefrist werden künftige Zahlungen eingestellt, bis ein aussagekräftiger Bericht vorgelegt wird.

Spätestens vier Monate (30. April) nach Beendigung der Förderperiode legt der/die Zuwendungsempfänger/in einen Gesamtverwendungsnachweis (Sach- und Finanzbericht) entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien der Stadt vor. In dem abschließenden Gesamtverwendungsnachweis werden die rechnerischen Ergebnisse der jährlichen Zwischenabrechnungen zusammengefasst. Geht aus dem Gesamtverwendungsnachweis hervor, dass am Ende der Förderperiode unverbrauchte Mittel aus den jährlichen Festbeträgen vorhanden sind, ist dieser Überschuss an die Stadt zurückzuzahlen. Spätestens sechs Monate nach Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises hat die Stadt dem/der Zuwendungsempfänger/in das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

Teil II Investive Förderung

7 Investive Förderung für die Herrichtung und nutzungsgerechte Einrichtung und Gestaltung von Gebäuden der Kreativzentren

Um den Betrieb eines Kreativzentrums langfristig sicherzustellen, kann es erforderlich werden, baulich in die entsprechende Immobilie zu investieren.

Bei der Investiven Förderung der Kreativzentren handelt es sich um Sanierungs-, Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen (im Unterschied zur Instandhaltung, s. Punkt 2) bzw. um die Errichtung eines An- oder Neubaus.

Gefördert werden können – in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeitsberechnung - folgende Kostengruppen entsprechend DIN 276 mit einem für das jeweilige Gebäude angemessenen mittleren Standard:

- 200 Vorbereitende Maßnahmen
- 300 Bauwerk – Baukonstruktionen
- 400 Bauwerk – Technische Anlagen
- 500 Außenanlagen und Freiflächen
- 600 Ausstattung und Kunstwerke
- 700 Baunebenkosten

Von der Förderung **ausgenommen** sind Kosten für den Erwerb des Grundstücks (gesamte Kostengruppen 100) sowie für die Finanzierung (Kostengruppen 800).

Als **nicht förderfähig** gelten auch Eigenleistungen, da gegenüber Gewerken, in die diese Eigenleistungen eingeflossen sind, keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können.

Bei der investiven Förderung ist der Betrieb des Kreativzentrums als Zweckbindung für mindestens 15 Jahre zu gewährleisten (Zweckbindung).

Entsprechend ist bei Antragstellung eine Wirtschaftlichkeitsberechnung über 15 Jahre vorzulegen.

Bei der Prüfung der angemessenen Förderquote können ebenfalls Gesichtspunkte der Finanzkraft des/der Träger/in berücksichtigt werden.

Auch bei der Einbeziehung von natürlichen oder juristischen Personen, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind, muss eine angemessene Eigenbeteiligung sichergestellt werden.

Es besteht eine jährliche Berichtspflicht hinsichtlich der tatsächlich erzielten Einnahmen und der Belegung.

Eine investive Förderung kann unabhängig von einer Förderung der laufenden Betriebskosten beantragt werden bzw. eine investive Förderung löst **nicht** zwangsläufig eine Förderung der laufenden Betriebskosten aus.

Anträge können gemäß Veröffentlichung des Aufrufs auf www.kiel.de bei Bedarf vom/von der Eigentümer/in der Immobilie bei der Landeshauptstadt Kiel per E-Mail an eu-regiestelle@kiel.de gestellt werden.

Alternativ kann ein Antrag von der juristischen Person, die das Zentrum verwaltet, gestellt werden, sofern sie ein eigentumsähnliches Verfügungsrecht über die Immobilie des Zentrums besitzt (z.B. Erbpachtvertrag).

Bei einem langfristigen Mietverhältnis kann auch der/die Betreiber/in des Kreativzentrums zusammen mit dem/der Immobilieneigentümer/in, der die Zweckbindung des Zentrums garantiert, einen Antrag stellen.

Über die Förderung entscheidet die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

Die Abwicklung der Förderung nach Bewilligung, die Auszahlung der Mittel und die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen durch die Landeshauptstadt Kiel, administrativ durch das Referat für Wirtschaft, EU-Regiestelle, fachlich durch die Immobilienwirtschaft.

Bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des investiven Projektes legt der/die Träger/in der Stadt einen Sach- und Finanzbericht als Verwendungsnachweis entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien der Stadt vor.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss der Ratsversammlung am 01.07.2019 in Kraft und gilt bis zum Beschluss ihrer Aufhebung.